

Übersicht der Elterngebühren für den Kindergartenbesuch Ü3 ab dem Kindergartenjahr 2019/20 (Umsetzung ab Januar 2020):

Regelgruppe (Nutzungszeit vormittags und nachmittags mit Mittagspause zuhause)

- (30 / 32,5 / 35 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Kindergartenjahr 2019/20 ab Januar 2020
Gebühr mtl.: 107,00 €, 2. Kind 65,00 € (Regelgruppe mit 30 Std. Öffnungszeit)
Gebühr mtl.: 116,00 €, 2. Kind 70,00 € (Regelgruppe mit 32,5 Std. Öffnungszeit)
Gebühr mtl.: 125,00 €, 2. Kind 75,00 € (Regelgruppe mit 35 Std. Öffnungszeit)
3. Kind im Kindergarten frei

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Nutzungszeit vormittags durchgängig 6-6,5 Std. im Zeitfenster von 7.30 bis 14.00 Uhr, keine Nachmittagsbetreuung)

- (30 / 32,5 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Zu diesem Angebot gehört die Mittagstischbetreuung. Die jüngeren Kinder haben die Möglichkeit nach dem Mittagessen zu schlafen. Die Gebühren für das von einer externen Institution bezogene Mittagessen werden separat berechnet.
Kindergartenjahr 2019/20 ab Januar 2020
Gebühr mtl.: 113,00 €, 2. Kind 68,00 € (VÖ-Gruppe mit 30 Std. Öffnungszeit)
Gebühr mtl.: 122,00 €, 2. Kind 74,00 € (VÖ-Gruppe mit 32,5 Std. Öffnungszeit)
3. Kind im Kindergarten frei

Ganztagesgruppe (Nutzungszeit durchgängig vormittags und nachmittags mit Mittagspause in der Einrichtung)

- (42,5 / 46,5 Betreuungsstunden pro Woche je nach zeitlicher Nutzung)
Zu diesem Angebot gehört die Mittagstischbetreuung. Die jüngeren Kinder haben die Möglichkeit nach dem Mittagessen zu schlafen. Die Gebühren für das von einer externen Institution bezogene Mittagessen werden separat berechnet.
Kindergartenjahr 2019/20 ab Januar 2020
Gebühr mtl.: 216,00 €, 2. Kind 130,00 € (GT-Gruppe mit 42,5 Std. Öffnungszeit)
Gebühr mtl.: 236,00 €, 2. Kind 142,00 € (GT-Gruppe mit 46,5 Std. Öffnungszeit)
3. Kind im Kindergarten frei

Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Kindergartengruppen (Altersgemischte Gruppen)

- Eingeschränkt besteht in Neuenburg am Rhein in „Altersgemischten Gruppen“ (AM-Gruppe) die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern im Alter von 2-6 Jahren (Alter je nach Festlegungen in der Betriebserlaubnis). Ebenso können in Regelgruppen und VÖ-Gruppen ohne Betriebserlaubnis als „altersgemischte Gruppe“ max. 2 Kinder im Alter von 2,9 Jahren aufgenommen werden, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind. Jedes Kind unter 3 Jahren in einer Kindergartengruppe belegt bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres zwei Plätze und reduziert daher die Gesamtzahl der Kindergartenplätze in der Einrichtung.
Für Belegungen von Kindern unter einem Alter von 2,9 Jahren soll pauschal ein Aufschlag von 50% auf den regulären Elternbeitrag erhoben werden, da für die Betreuung dieser Kinder ein erhöhter Betreuungs- und Personalbedarf gegeben ist.

Generelle Regelungen zur Gebührenerhebung:

Der Beitrag ist im Kindergartenjahr über 11 Monate (September bis Juli) zu bezahlen. Der Ferienmonat August ist von der Beitragszahlung ausgenommen.

In diesen Beiträgen ist die Betreuung des Kindes, jedoch keine Sonderwünsche enthalten. Ebenfalls nicht enthalten ist der Betrag für die Verpflegung während des Tages, wobei das Mittagessen derzeit von der Fa. Zahner Feinkost GmbH, Freiburg bzw. einem anderen Anbieter geliefert wird. Der für die Verpflegung jeweilig festgesetzte Betrag wird von den Eltern per Rechnung des Trägers der Einrichtung erhoben oder ist direkt bei der Einrichtungsleitung zu entrichten (je nach festgelegter Form der Abrechnung).

Informationen zur Festsetzung des ermäßigten Gebührensatzes

Regelgründe für die Festsetzung des ermäßigten Gebührensatzes:

- Gleichzeitiger Besuch der Einrichtung durch mehrere Kinder derselben Familie für das zweite Kind
- Eltern mit weiteren gebührenpflichtigen Kindergartenkindern in einer anderen Neuenburger Einrichtung (Bestätigung bitte vorlegen)
- Eltern mit weiteren gebührenpflichtigen Schulkindern mit Nutzung der gebührenpflichtigen Randzeitbetreuung an der Grundschule (Bestätigung bitte vorlegen)

Für den Erhalt der Ermäßigung ist von den Eltern ein entsprechender Antrag bei der Einrichtungsleitung mit Beilage der entsprechenden Bestätigungen **immer bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach immer zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zu stellen**. Wird der Antrag verspätet durch die Eltern gestellt, erfolgt die Vergünstigung erst ab dem Folgemonat der Antragstellung. Entfällt die Voraussetzung zur Gewährung der Vergünstigung (z.B. Abmeldung vom Kindergarten oder aus der kostenpflichtigen Randzeitbetreuung) für das ältere Kind, so **sind die Eltern zur Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet**. Erfolgt diese Meldung durch die Eltern nicht rechtzeitig, ist der Träger der Einrichtung zur rückwirkenden Erhebung der Gebühren berechtigt.